

Der Wolf und das Recht

Jenaer Professor prüft, ob das Raubtier überhaupt ins Jagdgesetz aufgenommen werden kann

VON PETER RATHAY

Erfurt. Seit geraumer Zeit mehrten sich die Stimmen, wonach der Wolf ins Jagdrecht überführt werden soll. Doch wäre das rechtlich überhaupt möglich? Schließlich ist *Canis lupus* europaweit eine streng geschützte Art.

Der Jura-Professor Michael Brenner von der Universität Jena hat sich mit der komplizierten Rechtslage beschäftigt. Insbesondere mit der sogenannten FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat), die den europäischen Mitgliedsstaaten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weitgehende natur- und ar-



Michael Brenner. Foto: Archiv

tenschutzrechtliche Vorgaben auferlegt (siehe Art. 12 und 16 der FFH-Richtlinie). Nach eingehender Prüfung kommt der Ju-

rist zum Ergebnis: Der Wolf kann ohne größere Probleme ins Jagdgesetz aufgenommen werden. „Jedoch nur unter der Bedingung einer ganzjährigen Schonzeit“, erklärte Brenner beim gestrigen Jahresempfang des Thüringer Jagdverbandes. In konkreten Einzelfällen sei auch eine Bejagung des Wolfes möglich, „beispielsweise zur Verhütung ernster Schäden“, sagte der Verwaltungsrechtsexperte weiter. Auch wenn ein Wolf den Menschen zu nahe kommt, könne das Tier geschossen werden, eine behördliche Genehmigung vorausgesetzt. Mittelfristig jedoch sei der Gesetzgeber in der

Pflicht, ein taugliches Managementsystem für die Wölfe auf den Weg zu bringen. Zumal ihre Population kontinuierlich wächst. Ob dieses dann Schutz-zonen, Schutzmaßnahmen für die Weidetierhaltung oder aber eine Regulierung der Bestände per Jagd beinhalte, bleibt abzuwarten.

Der Naturschutzbund Thüringen hält die Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz weiterhin für überflüssig. „Wir brauchen in Thüringen vor allem ein einheitliches Wildtiermanagement, mit dem wir alle streng geschützten Arten auch wissenschaftlich begleiten können“, sagte Nabu-

Wolfsexperte Silvester Tamás. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass sich die Situation für die Jäger sogar verschlechtern könnte: Denn mit dem „theoretischen“ Jagdrecht auf den Wolf bekämen sie zugleich die konkrete Verpflichtung zur Hege dieser Wildart übertragen. Und die Waidmänner müssten dann für die Schäden der Nutztihalter aufkommen.

► Ein Wolfs-Dossier kann, ebenso wie eine gedruckte Zeitung, gegen Entgelt im Internet gelesen werden unter: www.thueringer-allgemeine.de/wolf